

LAG 11-14 Thüringen • Anger 10 • 99084 Erfurt

An den
Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
02.06.2020 07:12

1168612020

Erfurt, 29.05.2020

Stellungnahme der LAG §§ 11-14 nach SGB VIII
Ergänzendes Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
Schriftliches Anhörungsverfahren zu:
Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes – nachhaltige
Stärkung der Schulsozialarbeit zum vorliegenden Änderungsantrag in Vorlage 7/325 / Änderungsantrag der CDU

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit im Rahmen des Anhörungsverfahrens des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport im Thüringer Landtag schriftlich Stellung zu nehmen. Gerne kommen wir Ihrer Aufforderung nach.

Bezüglich der Angabe der Mindesthöhe der ausgewiesenen Mittel von 3.800.000 Euro jährlich, wie im Antrag der CDU formuliert, heißen wir eine Nennung einer Mindesthöhe grundsätzlich gut.

Allerdings empfehlen wir dringend eine alternative Formulierung:

ThürKJHAG § 18 Landesjugendförderplan

(1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers stellt das Landesjugendamt einen Landesjugendförderplan auf, der den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendarbeit von überregionaler Bedeutung mit den dafür erforderlichen Gebäuden und Räumlichkeiten sowie den notwendigen Fach- und Hilfskräften feststellt. § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(1a) Der Landesjugendförderplan stützt sich auf die erfassten Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen. Er soll so gestaltet werden, dass er neue Entwicklungen in deren Lebenslagen flexibel einbeziehen kann. Dabei sind die Ergebnisse des einmal in jeder Legislaturperiode durch die Landesregierung zu erstellenden Berichts über die Lebenslagen junger Menschen in Thüringen einzubeziehen.

(1b) Bei der Aufstellung des Landesjugendförderplans hat das Landesjugendamt die Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen und den für Jugendhilfe zuständigen Ausschuss des Landtags zu informieren.



(2) Das Land fördert freie Träger, die die im Landesjugendförderplan ausgewiesenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen verwirklichen wollen, nach Maßgabe der im Landeshaushaltsplan hierfür ausgewiesenen Mittel in Höhe von mindestens 3.800.000 Euro jährlich und der vom für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium zu erlassenden Förderrichtlinien.

(3) Das Land fördert die überregionale Arbeit der Jugendverbände und ihrer freiwilligen Zusammenschlüsse unter Berücksichtigung einer vielfältigen, demokratischen und wertorientierten Verbandslandschaft, ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit, Größe und Struktur im Rahmen des Landesjugendförderplans.

(4) Zur Umsetzung des Landesjugendförderplanes gewährt das Land den freien Trägern einen Zuschuss in Höhe von mindestens 3,8 Millionen Euro jährlich. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium überprüft alle zwei Jahre die Höhe einer Anpassung des Zuschusses und informiert den für Jugend zuständigen Ausschuss des Landtags über das Ergebnis der Prüfung.

Begründung des Alternativvorschlags:

- ein eigener Absatz macht deutlich, dass die Mittel für alle Bereiche des Landesjugendförderplanes (Absatz 2 und 3) zur Verfügung gestellt werden
- Einführung einer Dynamisierungsklausel analog Festschreibung Schulsozialarbeit und örtlicher Jugendförderung. (z.B. zur Finanzierung von Kostensteigerungen insbesondere Tarifsteigerung). Darüber hinaus kann eine Dynamisierungsklausel verhindern, dass die Festschreibung der Mindestförderung für künftige Planungs- und Fortschreibungsprozesse als ein maximal anzunehmendes Gesamtbudget wirkt und so jegliche Dynamik des Planungsprozesses (z.B. Weiterentwicklung von Angeboten und dauerhafte Förderung von Vielfalt in seiner Breite) erstarren lassen würde.
- ein eigener Absatz folgt in der Systematik den Festschreibungen von örtlicher Jugendförderung und Schulsozialarbeit im Gesetz und ermöglicht, die Förderung des LJFP mit ihm Bericht an den Landtagsausschuss aufzunehmen;

Vorstandsvorsitzender der LAG §§ 11-14